

Auszug aus dem Zivilgesetzbuch: Juristische Personen

Hinweis: Es gilt der Text in der italienischen Fassung

Index:

Art. 12: Juristische Personen des Privatrechts (abgeschafft)	1
Art. 14: Gründungsakt	1
Art. 15: Widerruf des Gründungsaktes einer Stiftung	2
Art. 16: Gründungsurkunde und Satzung. Änderungen	2
Art. 17: Erwerb von Liegenschaften und Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen.....	2
Art. 18: Haftung der Verwalter	2
Art. 19: Beschränkungen der Vertretungsbefugnis	2
Art. 20: Einberufung der Mitgliederversammlung von Vereinen.....	2
Art. 21: Beschlüsse der Mitgliederversammlung	2
Art. 22: Haftungsklagen gegen die Verwalter	3
Art. 23: Nichtigerklärung und Aussetzung der Beschlüsse.....	3
Art. 24: Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	3
Art. 25: Kontrolle über die Verwaltung der Stiftungen	3
Art. 26: Koordinierung der Tätigkeit und Vereinheitlichung der Verwaltung	4
Art. 27: Erlöschen der juristischen Person	4
Art. 28: Umwandlung von Stiftungen	4
Art. 29: Verbot neuer Geschäfte	4
Art. 30: Liquidation.....	4
Art. 31: Zuweisung des Vermögens	4
Art. 32: Zuweisung von Vermögen mit besonderer Zweckbestimmung	4
Art. 33: abgeschafft.....	5
Art. 34: abgeschafft.....	5
Art. 35: Strafbestimmung.....	5
Art. 36: Verfassung und Verwaltung der nicht anerkannten Vereine.....	5
Art. 37: Gemeinschaftliches Vermögen.....	5
Art. 38: Verbindlichkeiten.....	5
Art. 39: Komitees	5
Art. 40: Haftung der Veranstalter	5
Art. 41: Haftung der Mitglieder. Vertretung vor Gericht.....	5
Art. 42: Anderweitige Verwendung der Mittel	5

2. Titel - Juristische Personen

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

Art. 12: Juristische Personen des Privatrechts (abgeschafft¹)

2. Abschnitt - Vereine und Stiftungen

Art. 14: Gründungsakt

Vereine und Stiftungen sind durch öffentliche Urkunde zu gründen.

¹ Art. 1, DPR vom 10.2.200, Nr. 361: "Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Art. 7 und 8 erlangen Vereine, Stiftungen und andere Einrichtungen privatrechtlicher Art die Rechtspersönlichkeit durch die Anerkennung, die mittels Eintragung in das bei den Präfekturen geführte Register der Rechtspersonen erfolgt."

Eine Stiftung kann auch durch Testament angeordnet werden.

Art. 15: Widerruf des Gründungsaktes einer Stiftung

Der Stiftungsakt kann vom Stifter widerrufen werden, solange die Anerkennung der Stiftung nicht erfolgt ist oder der Stifter die Tätigkeit des von ihm verfügten Werkes nicht aufnehmen lassen hat.

Die Befugnis zum Widerruf geht nicht auf die Erben über.

Art. 16: Gründungsurkunde und Satzung. Änderungen

Die Gründungsurkunde und die Satzung haben die Bezeichnung der Körperschaft, Angaben über den Zweck, das Vermögen und den Sitz sowie Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung zu enthalten. Sie haben auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen, wenn es sich um Vereine handelt; handelt es sich um Stiftungen, so haben sie die Richtlinien und die Art und Weise der Ausschüttung der Erträge festzusetzen.

Gründungsurkunde und Satzung können außerdem Bestimmungen über die Auflösung der Körperschaft und über die Zuweisung des Vermögens und bei Stiftungen auch Bestimmungen über ihre Umwandlung enthalten.

Art. 17: Erwerb von Liegenschaften und Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen²

Eine juristische Person darf ohne regierungsbehördliche Genehmigung weder unbewegliche Sachen erwerben noch Schenkungen oder Erbschaften annehmen, noch Vermächtnisse erlangen.

Ohne diese Genehmigung sind Erwerb und Annahme unwirksam.

Art. 18: Haftung der Verwalter

Die Verwalter haften der Körperschaft gegenüber nach den Bestimmungen über den Auftrag. Frei von Haftung ist jedoch der Verwalter, der an der Rechtshandlung, die den Schaden verursacht hat, nicht teilgenommen hat, es sei denn, er hat von der bevorstehenden Rechtshandlung Kenntnis gehabt und seine Ablehnung nicht festhalten lassen.

Art. 19: Beschränkungen der Vertretungsbefugnis

Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die aus dem in Artikel 33 bezeichneten Register nicht hervorgehen, können Dritten nicht entgegengehalten werden, außer es wird bewiesen, dass sie davon Kenntnis hatten.

Art. 20: Einberufung der Mitgliederversammlung von Vereinen

Die Mitgliederversammlung von Vereinen ist von den Verwaltern einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einzuberufen.

Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem letzten Fall kann die Einberufung, wenn die Verwalter sie nicht vornehmen, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Art. 21: Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Verwalter kein Stimmrecht.

² abgeändert mit Art. 1, DM vom 16.7.1992

Zur Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung ist, wenn diese nichts anderes bestimmen, die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Art. 22: Haftungsklagen gegen die Verwalter

Haftungsklagen gegen die Verwalter von Vereinen wegen der von ihnen begangenen Handlungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und von den neuen Verwaltern oder den Liquidatoren eingebracht.

Art. 23: Nichtigkeitserklärung und Aussetzung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen das Gesetz, die Gründungsurkunde oder die Satzung verstoßen, können auf Antrag der Organe der Körperschaft, irgendeines Mitglieds oder des Staatsanwalts für nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses beeinträchtigt nicht Rechte, die Dritte im guten Glauben auf Grund der zur Ausführung eben dieses Beschlusses vorgenommenen Rechtshandlungen erworben haben.

Der Präsident des Landesgerichts oder der Instruktionsrichter kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach Anhörung der Verwalter des Vereins auf Antrag desjenigen, der die Anfechtung eingebracht hat, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen. Das Aussetzungsdekret ist zu begründen und den Verwaltern zuzustellen.

Die Ausführung von Beschlüssen, die gegen die Grundwertungen der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, kann auch von der Regierungsbehörde ausgesetzt werden.

Art. 24: Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, es sei denn, dass die Übertragung in der Gründungsurkunde oder in der Satzung zugelassen ist.

Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, sofern es sich nicht verpflichtet hat, ihm für eine bestimmte Zeit anzugehören. Die Austrittserklärung ist den Verwaltern schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam, vorausgesetzt, dass sie wenigstens drei Monate vorher abgegeben worden ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung nur aus schwerwiegenden Gründen beschlossen werden; das Mitglied kann dagegen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses das Gericht anrufen.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 25: Kontrolle über die Verwaltung der Stiftungen

Die Regierungsbehörde übt die Kontrolle und Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen aus, sorgt für die Bestellung und Ersetzung der Verwalter oder Vertreter, wenn sich die in der Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen nicht durchführen lassen, erklärt nach Anhören der Verwalter mit endgültiger Verfügung die Beschlüsse für nichtig, die gegen zwingende Bestimmungen, die Stiftungsurkunde, die Grundwertungen der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstoßen, und kann, wenn die Verwalter nicht der Satzung und dem Stiftungszweck oder dem Gesetz entsprechend handeln, die Verwaltung auflösen und einen außerordentlichen Kommissär bestellen.

Die Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses beeinträchtigt nicht Rechte, die Dritte im guten Glauben auf der zur Ausführung eben dieses Beschlusses vorgenommenen Rechtshandlungen erworben haben.

Klagen gegen die Verwalter wegen Handlungen, die ihre Haftung betreffen, sind von der Regierungsbehörde zu genehmigen und werden vom außerordentlichen Kommissär, von den Liquidatoren oder den neuen Verwaltern eingebracht.

Art. 26: Koordinierung der Tätigkeit und Vereinheitlichung der Verwaltung

Die Regierungsbehörde kann unter tunlichster Berücksichtigung des Willens des Stifters die Tätigkeit mehrerer Stiftungen aufeinander abstimmen oder die Vereinheitlichung ihrer Verwaltung verfügen.

Art. 27: Erlöschen der juristischen Person

Die juristische Person erlischt, außer aus den in der Gründungsurkunde und in der Satzung angeführten Gründen, wenn der Zweck erreicht oder dessen Erfüllung unmöglich geworden ist.

Die Vereine erlöschen außerdem mit dem Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Art. 28: Umwandlung von Stiftungen

Ist der Zweck erreicht oder unmöglich geworden oder von geringem Nutzen oder ist das Vermögen unzureichend geworden, so kann die Regierungsbehörde, anstatt die Stiftung für erloschen zu erklären für deren Umwandlung sorgen, wobei möglichst wenig vom Stifterwillen abzuweichen ist.

Die Umwandlung ist unzulässig, wenn die Ereignisse, die dazu führen könnten, in der Stiftungsurkunde als Grund für das Erlöschen der juristischen Person und für die Zuweisung des Vermögens an dritte Personen vorgesehen sind.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels und des Artikels 26 sind auf Stiftungen, die nur zu Gunsten einer oder mehrerer bestimmter Familien errichtet sind, nicht anzuwenden.

Art. 29: Verbot neuer Geschäfte

Verwalter dürfen, sobald ihnen die Verfügung, die das Erlöschen der juristischen Person erklärt, oder die Verfügung mit der die Behörde nach Maßgabe des Gesetzes die Auflösung des Vereines angeordnet hat, mitgeteilt worden ist oder nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines keine neuen Geschäfte vornehmen. Übertreten sie dieses Verbot, so haften sie persönlich und als Gesamtschuldner.

Art. 30: Liquidation

Ist das Erlöschen der juristischen Person erklärt oder die Auflösung des Vereines verfügt worden, so erfolgt die Liquidation des Vermögens gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Gesetzbuch.

Art. 31: Zuweisung des Vermögens

Das nach dem Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der Gründungsurkunde oder der Satzung zuzuweisen.

Bestimmen diese darüber nichts und handelt es sich um eine Stiftung, überträgt die Regierungsbehörde das Vermögen anderen Körperschaften, die ähnliche Zwecke verfolgen; handelt es sich um einen Verein so sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Auflösung vorgenommen hat, zu beachten und wenn auch solche fehlen, so verfügt die Regierungsbehörde in gleicher Weise.

Gläubiger, die ihre Forderung während der Liquidation nicht geltend gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Liquidation von denjenigen, denen das Vermögen zugewiesen wurde, anteilige Zahlung bis zur Höhe dessen, was diese erhalten haben, fordern.

Art. 32: Zuweisung von Vermögen mit besonderer Zweckbestimmung

Im Falle der Umwandlung oder Auflösung einer Körperschaft, der Vermögen mit einer anderen Zweckbestimmung, als sie eben dieser Körperschaft eigen ist, geschenkt oder überlassen worden ist, überträgt die Regierungsbehörde dieses Vermögen mit derselben Auflage anderen juristischen Personen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

Art. 33: abgeschafft

Art. 34: abgeschafft

Art. 35: Strafbestimmung

Verwalter und Liquidatoren, welche die vorgeschriebenen Eintragungen nicht beantragen, werden mit Geldbußen von zwanzigtausend Lire bis zu einer Million Lire bestraft.

3. Abschnitt - Nicht anerkannte Vereine und Komitees

Art. 36: Verfassung und Verwaltung der nicht anerkannten Vereine

Die innere Verfassung und Verwaltung der nicht als juristische Personen anerkannten Vereine werden durch Vereinbarungen der Mitglieder bestimmt.

Diese Vereine können vor Gericht durch jene Personen auftreten, denen nach Maßgabe dieser Vereinbarungen der Vorsitz oder die Leitung übertragen ist.

Art. 37: Gemeinschaftliches Vermögen

Die Beiträge der Mitglieder und die mit diesen Beiträgen erworbenen Güter bilden das gemeinschaftliche Vermögen des Vereines. Solange dieser besteht, können einzelne Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern.

Art. 38: Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das gemeinschaftliche Vermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereines gehandelt haben.

Art. 39: Komitees

Soweit Sondergesetze nichts anderes bestimmen, gelten für die Hilfs- oder Wohltätigkeitskomitees und die Komitees zur Verwirklichung von öffentlichen Bauten, Denkmälern, Ausstellungen, Messen, Feierlichkeiten und ähnlichem die folgenden Vorschriften.

Art. 40: Haftung der Veranstalter

Die Veranstalter und diejenigen, welche die Verwaltung der gesammelten Mittel übernehmen, haften persönlich und als Gesamtschuldner für die Erhaltung der Mittel und deren Verwendung zum angekündigten Zweck.

Art. 41: Haftung der Mitglieder. Vertretung vor Gericht

Hat das Komitee keine Rechtspersönlichkeit erlangt, so haften dessen Mitglieder persönlich und als Gesamtschuldner für die eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Unterzeichner sind nur zur Leistung der versprochenen Spenden verpflichtet.

Das Komitee kann vor Gericht durch den Präsidenten auftreten.

Art. 42: Anderweitige Verwendung der Mittel

Reichend die gesammelten Mittel für den Zweck nicht aus oder ist dieser undurchführbar geworden oder bleibt nach Erreichung des Zweckes ein Überschuss, so bestimmt die Regierungsbehörde über dessen Zuweisung, wenn diese bei der Gründung nicht geregelt worden ist.